

**14. Satzung vom 26.02.2026 zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“
in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
vom 15.12.2004**

Aufgrund des § 41 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712/ SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **26.02.2026** folgende **14.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 15.12.2004 beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

(1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid betreibt ab dem Schuljahr 2003/04 an den Grundschulen der Gemeinde „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. S. 43), geändert durch Erlass vom 23.12.2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Daneben bietet die Gemeinde eine „frühe“ Betreuungszeit von 7-8 Uhr und eine „späte“ Betreuungszeit von 16-17 Uhr an. Diese Randstundengruppen werden nur bei einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen gebildet und sind separat zu vergüten.

(2) Ab dem 01.08.2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule für Kinder der 1. Klasse aufwachsend. Ab dem 01.08.2029 haben dann alle Kinder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in der Offene Ganztagschule. Für die Randstundenbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Die genauen Bestimmungen können dem Betreuungsvertrag entnommen werden. Durch Abgabe des unterschriebenen Betreuungsvertrages werden die dort genannten Regelungen anerkannt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Betreuungsvertrages kann zum Ausschluss aus der OGS führen.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

(5) In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte in die Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule“ kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z.B. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen; nicht verschiebbare Termine z.B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann; Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in der Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers. Im Falle einer Notfallaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS ist freiwillig, bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08 - 31.07). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), geändert durch Erlass vom 23.12.2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid an. Satzungsänderungen und damit verbundene Änderungen der Entgelttarife im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 3

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. Für die Teilnahme an der „flexiblen OGS“ wird neben dem monatlichen Elternbeitrag ein Kostenersatz zur Kompensierung ausbleibender Landesmittel gefordert. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Höhe der Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (BASS 11-02 Nr. 19) und wird jährlich angepasst.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle des Zusammenlebens mit einem Lebenspartner, in einer sog. eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Lebenspartners als Bemessungsgrundlage zur Erhebung des Elternbeitrages heranzuziehen. Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gem. § 34 SGB VIII bemisst sich grundsätzlich nach der 5. Einkommensgruppe der Elternbeitragstabelle. Lebt das Kind im Wechselmodell zu gleichen Teilen bei beiden Eltern, richtet sich der Elternbeitrag nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeden Elternteils und wird zu 50% erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Die Essensteilnahme ist für alle Kinder der Betreuungsmaßnahme grundsätzlich freiwillig, jedoch verbindlich zu buchen. Die Gemeinde erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des

Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Ferienzeiten, bewegliche Ferientage und sonstige Schließungszeiten (bis zu drei Tage im Schuljahr für Fortbildungen, Ersthelferausbildung etc.) macht die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Die „Offene Ganztagschule“ hält eine Schließungszeit von 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Gegen einen zusätzlichen Beitrag kann eine wochenweise Ferienbetreuung hinzugebucht werden. Ein Anspruch entsteht erst mit fristgerechter Anmeldung. Kinder, deren Anmeldung nach der von der OGS-Leitung vorgegebenen Frist eingereicht werden, können von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

(8) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf ab dem 01.08.2026 242 Euro (€) pro Monat und Kind nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon ist der zusätzliche Kostenbeitrag für die Teilnahme an der „flexiblen OGS“ oder der Randstundenbetreuung. Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes bestimmt sich nach den tatsächlichen Verpflegungsaufwendungen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid umgerechnet auf jedes Kind.

(9) Die Eltern sind dazu verpflichtet, die Kinder pünktlich abzuholen oder ihnen in der Heimwegsregelung zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen. Die Kosten für zu spätes Abholen werden den Eltern mit 7,50 € pro 15 Minuten in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für die Ferienbetreuung.

(10) Im Rahmen der Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5) beläuft sich der Elternbeitrag unabhängig vom Elterneinkommen auf 10,--€/Tag; maximal jedoch auf den Höchstbetrag gem. § 3 Absatz 8 dieser Satzung. Für weitere, bedarfsorientierte Betreuungszeiten in den Ferien ist ein zusätzlicher Elternbeitrag von 50,--€/Woche zu entrichten.

(11) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und den sonstigen in dieser Satzung genannten Angeboten und wird von der Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

(12) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge erlischt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Kündigung des Betreuungsvertrages.

Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert. Elternbeiträge für Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 dieser Satzung) werden mit der Anmeldung des Kindes für die jeweilige Betreuungsform fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Rückständige Beiträge können nach 3 Monaten zum Ausschuss aus der Maßnahme führen.
- (3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 77). Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2026** in Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 4 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle ab dem 01.08.2026

Bruttojahreseinkommen	Beitrag ab 01.08.2026	+123 € Flexi OGS ab 01.08.2026	Randstunden 7-8 Uhr und/ oder 16- 17 Uhr jeweils
bis 25.000 €	25,00 €	148,00 €	45 €
bis 30.000 €	29,50 €	152,50 €	45 €
bis 35.000 €	34,50 €	157,50 €	45 €
bis 40.000 €	40,00 €	163,00 €	45 €
bis 45.000 €	46,50 €	169,50 €	45 €
bis 50.000 €	54,00 €	177,00 €	45 €
bis 55.000 €	63,00 €	186,00 €	45 €
bis 60.000 €	73,00 €	196,00 €	45 €
bis 65.000 €	84,50 €	207,50 €	45 €
bis 70.000 €	98,00 €	221,00 €	45 €
bis 75.000 €	114,00 €	237,00 €	45 €
bis 80.000 €	132,50 €	255,50 €	45 €
bis 85.000 €	154,00 €	277,00 €	45 €
bis 90.000 €	179,00 €	302,00 €	45 €
bis 95.000 €	208,00 €	331,00 €	45 €
über 95.000 €	242,00 €	365,00 €	45 €

**14. Satzung vom 26.02.2026 zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“
in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
vom 15.12.2004**

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 02.03.2026
Der Bürgermeister

(Vierkötter)